

IV A 6 - S 2176 - 46/01
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

Obersten Finanzbehörden
der Länder

Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG -);
Zeitliche Anwendung der Änderungen der §§ 4d und 6a EStG

Das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG -) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) ändert die Regelungen zum Betriebsausgabenabzug nach § 4d EStG und zur Bildung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG wie folgt:

a) Senkung der arbeitsrechtlichen Unverfallbarkeitsfristen

Nach § 1b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) sind Versorgungsanwartschaften unverfallbar, wenn der Versorgungsanwärter das 30. Lebensjahr vollendet und die Zusage mindestens 5 Jahre bestanden hat. Dementsprechend wird das steuerliche Mindestalter von Versorgungsberechtigten für den Betriebsausgabenabzug nach § 4d EStG und die Bildung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG von bislang 30 auf nunmehr 28 Jahre herabgesetzt.

Nach § 52 Abs. 12a und 16b EStG in der Fassung des AVmG gelten diese Änderungen nur für Versorgungsberechtigte, denen der Arbeitgeber erstmalig nach dem

31. Dezember 2000 Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt hat.

b) Sofortige arbeitsrechtliche Unverfallbarkeit von Entgeltumwandlungen

Versorgungsanwartschaften, die durch Entgeltumwandlung erworben wurden, sind nach § 1b Abs. 5 BetrAVG sofort unverfallbar.

Bei Entgeltumwandlungen gemäß § 1 Abs. 2 BetrAVG im Rahmen einer Direktzusage ist nach § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 1 EStG vor Beendigung des Dienstverhältnisses der Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahrs abzüglich des sich auf den selben Zeitpunkt ergebenden Barwerts betragsmäßig gleichbleibender Jahresbeträge, mindestens jedoch der Barwert der nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung unverfallbaren künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahrs anzusetzen.

Die Neuregelung gilt nur für Entgeltumwandlungen, die nach dem 31. Dezember 2000 vereinbart wurden.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis einer Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist es aus Billigkeitsgründen nicht zu beanstanden, wenn die obigen steuerrechtlichen Neuregelungen erstmals für das Wirtschaftsjahr angewendet werden, das nach dem 31. Dezember 2000 beginnt.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern und Zölle - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Einkommensteuer - (<http://www.bundesfinanzministerium.de/Einkommensteuer-.479.htm>) zum Download bereit.

Im Auftrag
gez. Dr. Peters